

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

45. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

22. Februar 1937.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Dr. Graf Meran (376).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 173/bis 175 (376).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 3 der Verhandlungen (376).

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 173, über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.--
Berichterstatter K r a i n e r (376). --
Annahme des Antrages (377).
- 2.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 174, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.--
Berichterstatter Dr. G o r b a c h (377).--

Redner: Ponsold (379), Dr. Karner (380). --
Annahme des Antrages (384).

3.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 175, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindegzuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.--

Berichterstatter Dr. Gorbach (384). --
Annahme des Antrages (384).

=====

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um
16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Die 45. nicht öffentliche Landtags-
sitzung ist eröffnet. Entschuldigt ist Herr Abg. Dr. Graf Meran.

Ich habe auf Grund der eingelangten Regierungsvorlagen folgende Zuweisungen vorgenommen: Zur Begutachtung die Beilagen Nr. 173, 174, 175 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß. Ich habe folgende Tagesordnung für die beratende und begutachtende Sitzung vorgeschlagen (verliest die Punkte 1 bis 3 der Verhandlungen - siehe Inhaltsverzeichnis).

Wir gelangen zu Punkt 1, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 173, über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.

Berichterstatter Herr Abg. Krainner ist nicht hier, ich ersuche daher den Herrn Abg. Kurzreiter, die Verhandlungen einzuleiten.

Kurzreiter: Hoher Landtag! Dem Hause liegt ein Gesetzentwurf vor über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages. Der Gesetzentwurf lautet: (Verliest den Gesetzentwurf aus Beilage Nr. 173.)

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in der heutigen Sitzung eingehendst mit diesem Gesetzentwurf befaßt, hat ihn eingehendst beraten und empfiehlt die unveränderte Annahme. Es wird der Antrag gestellt namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, der Vorlage ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 2, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 174, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. G o r b a c h, die Verhandlungen einzuleiten.

(Abg. Dr. Gorbach ist nicht anwesend.)

Da sehen die Herren Abgeordneten, wie unangenehm es ist, wenn die Stunde des Sitzungsbeginnes nicht pünktlich eingehalten wird. Hier in der vertraulichen Sitzung können wir solche Sachen näher erörtern. In der öffentlichen Sitzung wäre das recht unangenehm. Herr Abg. K u r z r e i t e r, wollen Sie das Referat übernehmen?

K u r z r e i t e r : Ich bin nicht vorbereitet.

P r ä s i d e n t : Das ist doch keine weltbewegende Gelegenheit.

K u r z r e i t e r : Herr Präsident, diese Angelegenheit ist mir derartig unsympatish, daß ich das Referat nicht übernehmen kann. (Heiterkeit.)

P r ä s i d e n t : Also bitte, Freiwillige vor; aus den Ausschüssen. Herr Abg. G a s s e r !

G a s s e r : Ich bin auch nicht vorbereitet und mir ist es auch unsympatish.

P r ä s i d e n t : Ist nicht ein ganz Unbeteiligter imstande in der Angelegenheit objektiv Bericht zu erstatten? (Nach einer Pause.) Herr Abg. G a s s e r erklärt sich bereit Bericht zu erstatten.

Berichterstatter G a s s e r : Der Fürsorge-, Gemeinde-

und Verfassungs-Ausschuß hat sich mit der Beilage Nr. 174 betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindegzuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 eingehendst beschäftigt. Hiezu sei folgendes bemerkt:

Mit der Gesetzesvorlage wird für 3 autonome Bezirke und 303 Ortsgemeinden Steiermarks, die im Verwaltungsjahre 1937 zur teilweisen Deckung ihrer durch die Voranschläge ausgewiesenen Erfordernisse Realsteuerzuschläge im Ausmasse von mehr als 200 vom Hundert benötigen, auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Realsteuergesetze (§ 5, Absatz 1, I, des Landesgrundsteuergesetzes 1934, LGBL. Nr. 25/1934, in der Fassung der 4. Novelle, LGBL. Nr. 6/1935, und des § 6, Absatz 1, I, des Landesgebäudesteuergesetzes, LGBL. Nr. 78/1933, in der Fassung der 1. Novelle, LGBL. Nr. 7/1935) die landesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung dieser Realsteuerzuschläge erteilt.

Die Gesetzesvorlage enthält die Zuschlagshundertsätze jener Ortsgemeinden, deren Ansuchen um Zuschlagsbewilligung bereits spruchreif sind. 12 Ortsgemeinden, die im Verwaltungsjahre 1937 gleichfalls Gemeindegzuschläge im Ausmasse von mehr als 200 vom Hundert benötigen werden, konnten in diese Gesetzesvorlage nicht aufgenommen werden. Dies hat darin seinen Grund, daß die Voranschläge von 5 Ortsgemeinden zur Abänderung und Ergänzung zurückgestellt werden mußten, während in 7 Ortsgemeinden gegen die Gemeindegtagsbeschlüsse auf Erhebung der Gemeindegzuschläge Berufungen eingebracht wurden, über die von der Landesregierung erst verhandelt und entschieden werden muß.

Die Landesregierung wird, um die Repartierung der Realsteuerzuschläge der in die vorstehende Gesetzesvorlage aufgenommenen autonomen Bezirke und Ortsgemeinden nicht weiter zu verzögern, für die restlichen 12 Ortsgemeinden die Zuschlagshundertsätze in einer eigenen Gesetzesvorlage beantragen.

Die Bewilligung der Gemeindegzuschläge für die Landeshauptstadt Graz wird wie bisher in einer eigenen Gesetzesvorlage beantragt werden.

Die Gemeindevoranschläge wurden heuer das erste Mal durch die im Herbst des vorigen Jahres errichtete Gemeindegkontrollstelle in gründlicher Weise überprüft, und es konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß die meisten Bürgermeister mit den einschlägigen Bestimmungen der am 1. Jänner 1935 in

Kraft getretenen Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung der Ortsgemeinden bereits vollkommen vertraut sind und die Vorschläge mit der erforderlichen Sorgfalt verfaßt haben. Dagegen mußte leider festgestellt werden, daß sich die finanziellen Verhältnisse der Ortsgemeinden im allgemeinen nicht gebessert haben. Die durchschnittliche Zuschlagsbelastung bewegt sich in derselben Höhe wie im Vorjahre. Nur 3 Ortsgemeinden (Wies, Salsach und Hainfeld) finden im Jahre 1937 ohne Gemeindezuschläge das Auslangen.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat diese Beilage eingehend beraten und bittet Sie um Ihr zustimmendes Gutachten.

P o n s o l d : Hohes Haus! Für die Vorlage, Beilage Nr. 174, wäre ich ohne weiteres, wenn man nicht auf dem Kopf der Sache das Wort lesen würde "Landesgrundsteuer, Landesgebäudesteuer". Leider sind seit dem Kriege nur diese beiden Steuerarten umlagentragfähig. Wann und wer das seinerzeit einmal herausgefunden hat, daß nur diese Steuern umlagenpflichtig sind, hat das sicher in einer unglückseligen Stunde für diese Leute und für die, die heute diese Steuern zahlen müssen, entdeckt. Man muß nämlich bedenken - und wenn man diese Liste durchschaut, dann kommt man zum Denken - daß zum Großteil ausserordentlich viele arme Gebirgsgemeinden darunter sind und nur hie und da Markt- und Stadtgemeinden, die mehr oder weniger verhältnismässig grössere Investitionen gemacht haben, Wasserleitungen gebaut haben, Lichtenanlagen geschaffen haben. Ich lese da zum Beispiel im Bezirke Birkfeld Amassegg, eine arme Gemeinde, Fischbach ebenfalls, Haslau nicht besser, Koglhof ebenso, Naintsch miserabel, Ratten nicht besser usw. und so könnten wir diese Liste noch bei vielen, vielen Bezirken fortsetzen. Allerdings nach dem Gesetze haben wir heute kein anderes Recht, als der Sache einfach zuzustimmen, denn wir können ja momentan nichts anderes machen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß an diesen einfachen trockenen Zahlen hier furchtbar viele Seufzer hängen. Man bedenke, diese armen Gemeinden mit 400 %, 300 %, 250 % usw.! Riesige Zahlen! Die Bauern sagen uns: „Mein Lieber, sag mir einmal, vor 10 Jahren haben wir Steuern gezahlt im Vierteljahr 40 S - 50 S, jetzt zahlen wir 70 S - 80 S, wo kommt das her?“ Ganz einfach! Man muß die Menschen aufklären, warum. Die allgemeine Verarmung, Verelen-

dung wirkt sich hier aus. Man muß bedenken, daß diese armen Menschen überhaupt sozusagen am Hungertuche nagen. Jetzt sind sie gezwungen, die Eier, die Butter, den Liter Milch, das Schwein, Dinge, die sie selbst notwendig für das Haus brauchen würden, um überhaupt ihre Familie halbwegs ernähren zu können, zu verkaufen. Der Bauer drückt auf der einen Seite dadurch die Preise und auf der anderen Seite vergrößert er dadurch das Überangebot. Das ist der erste Grund. Wie elendig und arm es in manchen Gemeinden aussieht, wo so hohe Perzentsätze sind, daß die Steuern nicht gezahlt werden können, sieht man an den vielen Exekutionen. Die Schultern, die in diesen Gebieten die Steuern tragen müssen, werden zu schmal. Man muß bedenken, daß tausende und abertausende von Seufzern hinter diesen ganz einfachen, trockenen Zahlen stecken. Darum können wir von unserem Stande, vom Stande der Land- und Forstwirtschaft aus nur mit einem grossen Seufzer dieser Sache zustimmen. Es wäre wohl zu bedenken, daß diese Schultern Stützen und Verbreiterungen bekommen und daß einmal der Spruch, der in unserer Bundeshymne so schön klingt "Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" wahr werde, sonst könnte es sein, daß diese Schultern nicht nur zu schmal sind, sondern zusammenbrechen und damit die Stützen des Staates zugrunde gehen werden. Wir vom Stande der Land- und Forstwirtschaft werden dieser Vorlage zustimmen, aber wie ich nochmals feststelle, nur mit einem grossen Seufzer.

Dr. K a r n e r : Hohes Haus! Der Herr Abg. Ponsold hat bereits darauf hingewiesen, wie groß die Belastung der Land- und Forstwirtschaft alljährlich wird durch die von Jahr zu Jahr fortschreitende Erhöhung der Steuerzuschläge zur Landes-Grund- und Gebäudesteuer. Es ist leider Gottes auch auf Grund der statistischen Nachweisungen über das Ansteigen der Realsteuerzuschläge richtig, daß die Leistungen, welche von der Land- und Forstwirtschaft verlangt werden, sich von Jahr zu Jahr erhöhen. Wenn wir uns das Anwachsen der Realsteuerzuschläge im Laufe der letzten sieben bis acht Jahre vor Augen halten, sehen wir ganz erschreckende Ziffern: Während beispielsweise die Realsteuerzuschläge im Jahre 1927 nur einen Betrag von 14,945.000.- S ausgemacht haben, sind sie in den folgenden Jahren angewachsen auf 17,8 Millionen Schilling, 19.2 Millionen Schilling, 21 Millionen Schilling, 21.8 Millionen Schilling, dann im Jahre 1932 waren sie ungefähr in

gleicher Höhe wie im Jahre 1931, nämlich 21,7 Millionen Schilling, im Jahre 1933 23,1 Millionen Schilling, im Jahre 1934 23,7 Millionen Schilling, im Jahre 1935 sind sie weiter angestiegen auf 24,6 Millionen Schilling und im Jahre 1936 auf Grund provisorischer Schätzungen der Finanzlandesdirektion auf 24,7 Millionen Schilling. Das ist also eine Erhöhung in der Zeit von 1927 bis 1936 von 14,9 auf 24,7 Millionen Schilling; das ist eine Erhöhung von rund 10 Millionen Schilling!

Nun bitte, es ist uns bereits im vorigen Jahre anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Realsteuerzuschläge der Gemeinden mitgeteilt worden, daß die Erhöhungen aufgehört haben und die Belastungen im Abflauen begriffen sind. Wenn man sich der Mühe unterzieht, die heute im Gesetzentwurf aufgezählten Gemeinden hinsichtlich der hier erwähnten und angeführten Zuschläge zu vergleichen mit den Zuschlägen, die von den Gemeinden im Jahre 1935 zur Einhebung gelangt sind, muß man feststellen, daß tatsächlich die Zuschlags-Perzentsätze bei einer Anzahl von Gemeinden gesunken sind. Doch gibt es wieder eine grosse Anzahl von Gemeinden, bei welchen im Jahre 1937 eine Erhöhung der Zuschläge gegenüber 1936 eintreten wird. Das Gesamtbild der hier in dieser Vorlage angeführten Gemeinden ist so, daß bei der Grundsteuer insgesamt eine Erhöhung um rund 8000.- S gegenüber 1936 eintreten wird und bei der pauschalierten Landesgebäudesteuer eine solche von rund 3000.- S, also insgesamt wiederum eine Mehrbelastung von 11.000.- S, welche die Land- und Forstwirtschaft gegenüber dem Jahre 1936 zu tragen haben wird.

Meine sehr geehrten Herren, diese von Jahr zu Jahr fortschreitende Erhöhung ist bedenklich und muß uns veranlassen, diesen Dingen ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es ist einmal nicht so, daß aus der Land- und Forstwirtschaft immer mehr Steuern herausgebracht werden können. Im Gegenteil, die Entwicklung der Steuerrückstände in der Land- und Forstwirtschaft zeigt, daß das Rückstandskonto von Jahr zu Jahr ansteigt. Beispielsweise betragen die Umlagenrückstände zur Grundsteuer im Jahre 1933 12,147.000.- S, im Jahre 1934 13,892.000.- S und im Jahre 1935 15,208.000.- S. Das ist also ein Anwachsen der Steuerrückstände vom Jahre 1933 auf 1934 um 1,745.000.- S und von 1934 auf 1935 um 1,316.000.- S. Wenn wir diesem Anwachsen der Realsteuerrückstände gegenüberhalten die Erhöhung der Vorschreibung durch das

Hinaufsetzen der Realsteuerzuschläge, müssen wir feststellen, daß die Erhöhung nicht so viel ausmacht wie die Weiterentwicklung der im Rückstande bleibenden Beträge. d.h., daß die gesamten Erhöhungen heute vollkommen wirkungslos sind, denn trotz der Erhöhungen gehen von Jahr zu Jahr immer weniger Steuern ein. Beispielsweise betrug die Umlagenerhöhung von 1933 auf 1934 600.214.- S, während sich die Realsteuerrückstände in diesem Jahre um 1,744.000.- S erhöhten. Vom Jahre 1934 auf 1935 betrug die Umlagenerhöhung 948.000.- S, während sich die Realsteuerrückstände jedoch um 1,316.000.- S erhöhten. Daraus ergibt sich, daß Erhöhungen tatsächlich wirkungslos geworden sind, es kam trotz der Erhöhungen weniger herein als im vorangegangenen Jahre. Die Land- und Forstwirtschaft ist effektiv am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Alle Erhöhungen führen praktisch zu keiner Mehrleistung der Land- und Forstwirtschaft und können nicht dazu führen, weil diese nicht mehr in der Lage ist, bei ihren geschmälernten Einnahmen mehr Ausgaben zu leisten. Die Ursache dieser fortschreitenden Erhöhung der Realsteuerbelastung der Land- und Forstwirtschaft liegt zweifellos auch im Steuersystem und zwar darin, wie unsere Gemeinden ihre Erfordernisse zu decken haben. Praktisch sind sie auf zwei Haupteinnahmequellen angewiesen, auf der einen Seite auf die Ertragsanteile und auf der anderen Seite auf die Realsteuerzuschläge. Die Abgabenertragsanteile haben sich im Laufe der letzten Jahre immer weiter nach abwärts entwickelt, weil die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, aus welchen die Abgabenertragsanteile errechnet werden, im Laufe der letzten sieben bis acht Jahre eine rückläufige Bewegung angenommen haben. Beispielsweise betrug die Einnahmensenkung der allgemeinen Erwerbsteuer in der Spanne von 1927 bis 1934 insgesamt 30 Millionen Schilling und die der Körperschaftssteuer insgesamt 40 Millionen Schilling. Daraus ergibt sich, daß sich die Anteile der Ortsgemeinden aus den gemeinschaftlichen Abgaben von Jahr zu Jahr senken mußten. Während beispielsweise die steirischen Ortsgemeinden im Jahre 1931 noch insgesamt 14,333.000.- S aus dem Titel "Abgabenertragsanteile" erhalten haben, betrug die Zuweisung daraus im Jahre 1934 nur mehr 7,787.000.- S. Es zeigt sich also ein Rückgang bei den Einnahmen der Gemeinden aus diesem Titel um rund 7 Millionen Schilling. Daraus erklären sich die ungeheuren Schwierigkeiten, vor welchen die steirischen Ortsgemeinden stehen.

Eine Erzielung von Ersparungen, wie sie vielfach gefordert werden, ist praktisch kaum möglich, weil die Belastung der Gemeinden durch die Armenlasten von Jahr zu Jahr ansteigt. Es bleibt den Gemeinden praktisch kein anderer Weg übrig und offen, als die zweite Einnahmequelle stärker heranzuziehen, nämlich die Realsteuerzuschläge und sie von Jahr zu Jahr zu erhöhen. Welches Ergebnis diese Taktik hat, zeigen die früher angeführten Ziffern über das ständige Anwachsen der Realsteuerrückstände. Es ist sicher hoch an der Zeit, alle maßgebenden Faktoren damit zu befas- sen, daß endlich einmal eine gedeihlichere und gerechtere Form des Steuerwesens herbeigeführt wird, die die Land- und Forst- wirtschaft einigermaßen entlastet und gleichzeitig die Gemein- den aus ihrer schwierigen Situation, in welche sie ^{durch die Entwicklung} in den letz- ten Jahren hineingekommen sind, herausreißt und rettet. Wenn wir die speziellen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft an- schauen und verfolgen, welche Entwicklung Realexekutionen in den letzten Jahren genommen haben, müssen wir ganz erschreckende Ziffern feststellen. Während beispielsweise im Jahre 1932 in ganz Steiermark 684 Realexekutionen stattfanden, erhöhte sich diese Zahl in den folgenden Jahren auf nachstehende Ziffern: 973, 1236, 1465 im Jahre 1935 und erst im Jahre 1936 ist ein Abflauen der Realversteigerungen auf 1046 Fälle festzustellen, was vor allem dem Bergbauernhilfeverfahren zuzuschreiben ist. Von 1465 Fällen im Jahre 1935 sind tatsächlich 1293 Fälle zur effektiven Versteigerung gelangt oder mit anderen Worten in 1293 Fällen haben im Jahre 1935 landwirtschaftliche Liegenschaften ihre Be- sitzer gewechselt oder 1293 Bauernexistenzen sind im Jahre 1935 zugrunde gegangen. Das, meine Herren, sind ganz erschreckende Ziffern! Im Jahre 1936 waren es 888 Bauernexistenzen, die durch Exekutionen verloren gegangen sind. Ganz besonders erschreckend ist auch der eine Umstand, daß dort, wo einmal Bauernliegen- schaften bestanden haben, wo Bauernhöfe waren, nicht immer wie- der Bauern an ihre Stelle treten. Wir haben eine grosse Anzahl von Fällen, wo Liegenschaften einfach unbehaust bleiben, und eine weitere Anzahl, in welche an Stelle von früheren bäuerli- chen Besitzern Liegenschaftsbesitzer aus anderen Ständen in die Land- und Forstwirtschaft eintreten. Auch das spricht Bände und zeigt, wie sich die Lage in der Land- und Forstwirtschaft, vor allem im Bauernstande, von Jahr zu Jahr verschlimmert.

Angesichts dieser Ziffern und Tatsachen erscheint wohl auch die Forderung^{seitens} der Land- und Forstwirtschaft nach Herbeiführung eines gerechteren Steuerausgleiches, der die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft wenigstens halbwegs erträglich gestaltet, unbedingt gerechtfertigt. Herr Abg. Ponsold hat früher schon darauf hingewiesen, daß die Land- und Forstwirtschaft diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht verweigern wird. Wir werden also dafür stimmen, wenngleich wir gleichzeitig an die steiermärkische Landesregierung den dringenden Appell richten möchten, auch im Rahmen ihres Wirkungskreises und ihres Einflusses dafür zu sorgen, daß endlich die schon seit längerer Zeit von der Land- und Forstwirtschaft und von den Gemeinden verlangte Steuerreform zur Durchführung gebracht wird. Wir möchten aber auch an die Gemeindekontrollstelle das dringende Ersuchen richten, ihre Tätigkeit auch nach der Richtung hin einzustellen, daß, wo immer es möglich, eine Herabsetzung der Zuschläge erreicht wird. Jede Hinaufsetzung hat praktisch zur Folge eine Mehrbelastung jener Betriebe, die bisher die Steuer pünktlich bezahlt haben, während ein Großteil von Liegenschaftsbesitzern, die bisher nicht bezahlt haben, noch tiefer in Steuerrückstände hineinkommen. Die Land- und Forstwirtschaft ist am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und dieser Tatsache muß bei allen Maßnahmen, welche sich mit der Erhöhung und Änderung der Zuschläge zur Landes-Grund- und Landes-Gebäudesteuer befassen, unbedingt Rechnung getragen werden. (Beifall.)

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 3 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 175, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Gemeindeforschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Wenn eine Gemeinde zur Landes-Grund- und zur Landes-Gebäudesteuer Zuschläge einheben will, die mehr als 200 % der Stammsteuer ausmachen, hat sie um eine landesgesetzliche Ermächtigung einzukommen. Die

Stadtgemeinde Graz hat zur teilweisen Deckung der nach dem Gemeindehaushaltsplan für 1937 sich ergebenden Gebarungserfordernisse im Jahre 1937 solche Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Ausmasse von je 400 % notwendig. Es soll daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Einhebung von solchen Gemeindezuschlägen im vorhin erwähnten Ausmaß gestattet werden.

Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungs-Ausschuß hat dem Referatsantrage die Zustimmung erteilt und ich bitte das hohe Haus, sich dieser Auffassung anzuschliessen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Hiermit ist dieser Gegenstand und die gesamte Tagesordnung der begutachtenden Sitzung erledigt.

Nachdem jetzt in der begutachtenden Sitzung keine wie immer gearteten Änderungen im Wortlaute der Vorlagen eingetreten sind, ersparen wir uns eigentlich die weitere Behandlung in den zuständigen Ausschüssen und finde ich es daher nicht notwendig, die Ausschüsse zu einer beschlußfassenden Sitzung über diese Vorlagen einzuberufen. Ich möchte daher die nächste beschlußfassende Haussitzung für 6 Uhr in Vorschlag bringen. Ich muß mit dieser Zeitspanne rechnen, damit die Druckerei ihre Arbeit fertigstellen kann. Die Tagesordnung wird so erstellt, daß zur Beschlußfassung die jetzt zustimmend begutachteten 3 Vorlagen gelangen und dann noch einzelne im Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß behandelte Vorlagen, also (liest):

- „ 1.) Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 176, Gesetz über die Regelung des Ersatzes für die Dauer des Ruhens der Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages.
- 2.) Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 177, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Erhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937.
- 3.) Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Abs. 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 178, Gesetz, betreffend die Bewilligung

zur Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 durch die Stadtgemeinde Graz.

- 4.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFAS= SINGS-AUSSCHUSSES über die Regierungsvorlage, Einl.Zl.182, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Be= zeichnung "Marktgemeinde" an die Ortsgemeinde Göss.
- 5.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFAS= SINGS-AUSSCHUSSES über die Regierungsvorlage, Einl.Zl.185, in Angelegenheit der Berufung des Amtsgehilfen Josef Tscholnig gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates.
- 6.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES gemeinsam mit dem AUSSCHUSSE für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN über die Re= gierungsvorlage, Einl.Zl. 186, betreffend Tausch von Ge= mälden der Landesbildergalerie gegen eine steirische Plastik. "

Wünscht zu diesem meinem Vorschlag sich einer der Herren Abgeordneten zu äussern? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, daher bleibt es bei meinem Vorschlag.

Bevor wir den Saal verlassen, möchte ich die Herren Abgeordneten noch ersuchen, unter allen Umständen pünktlich um 6 Uhr hier zu sein. Es könnte sonst ein wachsames Auge Dinge fest= stellen, die uns unlieb und dem Ansehen des Landtages nicht zu= träglich wären.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 45 Minuten.)